

# SATZUNG



**DES SPORTVEREIN BAVARIA WAISCHENFELD e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen SV BAVARIA WAISCHENFELD e.V.

Sitz des Vereins ist Waischenfeld.

Er ist im Vereinsregister des AG Bayreuth unter VR 175 eingetragen. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sportes in allen seinen Arten, wobei die Förderung der Jugend im Vordergrund steht.

Der Verein steht auf demokratischer Grundordnung.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
  - 1) an die Stadt Waischenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
  - oder
  - 2) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Neubildung eines selbstständigen Sportvereines erhält dieser wieder das gesamte Vermögen als Eigentum zurück, soweit er selbst als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Arten der Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Vorstandschaft.

## **§ 7 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind diejenigen die aktiv in einer oder mehr Sparten sportlich tätig sind.

## **§ 8 Passive bzw. fördernde Mitglieder**

Passive bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die in keiner Sparte aktiv tätig sind, die jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen.

## **§ 9 Jugendliche Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an deren Erörterung teilnehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Ordnung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen.

Zu den Pflichten gehören auch Arbeitsleistungen.

Diese beinhalten insbesondere Arbeitsleistungen der einzelnen Mitglieder zur Pflege, Instandhaltung bzw. Erweiterung der Vereinsanlagen.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## **§ 12 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft erfolgen und zwar nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Vor dem Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## **§ 13 Ausschluss**

Mitglieder können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein grobes oder wiederholtes Vergehen gegen die Vereinssatzung vorliegt,
- b) das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) der Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Äußerung und Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Beschlusses der Vorstandschaft.

## **§14 Folgen von Austritt oder Ausschluss**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

Ihre Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Fälligkeit bestimmt die Vorstandschaft.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§16 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) die Vorstandschaft.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretendem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten oder Ortsanschlagtafel, ggf. Veröffentlichung im Stadtblatt oder der Presse, zu laden.

Die Tagesordnung muss mindestens die Beratung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände enthalten:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen, soweit diese anstehen.

Der Verlauf der Versammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Anträge**

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich Anträge zur Beratung und Abstimmung zu stellen.

## **§ 19 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich und geheim.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## **§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Sie ist ferner zuständig für:

- die Wahl der Vereinsorgane,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie
- die Erhebung von Aufnahmeanträgen und etwaiger Umlagen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1) auf Beschluss der Vorstandschaft
- 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Beratungsgründe.

Der Antrag ist zu begründen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 17 der Satzung.

## **§ 22 Geschäftsgang**

Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen.

Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben.

Der Verhandlungsleiter kann bei störendem Anlass einem Mitglied auch das Wort entziehen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann auf Zuruf abgestimmt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 23 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier und seinen Stellvertreter,
- den Beisitzern/innen sowie
- den Ehrenbeisitzern.
- (Je 100 angefangene Mitglieder ein Beisitzer/in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

### **§ 23 a Erweiterte Vorstandschaft**

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft gem. § 23, zuzüglich Spartenleiter, Spielleiter, Platz- und Hallenwarte; Diese nehmen eine beratende Funktion ein, mit Stimmrecht.

### **§ 24 Wahl des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft, Wahlausschuss**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Den Vorsitz bei Versammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Vorstand.

Auf der Jahreshauptversammlung leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Alle zwei Jahre wird durch die Mitgliederversammlung im erste Viertel des Kalenderjahres ein eigener Wahlausschuss von drei Personen gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat in der Mitgliederversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes vorzunehmen und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Vorschläge der aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Kandidaten sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Wahlausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.



## **§ 25 Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Leitung des Vereins und ist berechtigt Platz-, Spiel- und Hallenordnung aufzustellen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig zu führen. Der Vorstand ist berechtigt dabei notwendige Ausgaben bis zu einem Betrag von 766,94 € (1500 DM) nach eigenem Ermessen im Sinne des Vereins zu tätigen. Die laufenden Verpflichtungen des Vereins bleiben hiervon unberührt. Bei Rechtsgeschäften über 766,94 € (1500 DM) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 25 a Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden**

Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden nach Kräften zu unterstützen und zu beraten. Ist der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert kann er für die Dauer der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten werden. Für diesen gelten sodann die gleichen Rechte und Pflichten gem. Satzung.

## **§26 Sitzungen der Vorstandschaft**

Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt.

Auf Verlangen von mind. 4 Mitgliedern der Vorstandschaft müssen sie einberufen werden, im Übrigen beruft sie der Vorsitzende ein.

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Die Vorstandschaft berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Über die Anwesenheit anderer Mitglieder, von Gästen oder Sachreferenten entscheidet die Vorstandschaft, ebenso wie über die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft bei Bedarf. Die Einladung zu den Vorstandschaftssitzungen hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig schriftlich oder mündlich persönlich den Mitgliedern der Vorstandschaft mitzuteilen.

## **§ 27 Sitzungsleitung**

Der 1. Vorsitzende leidet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Er wird hierbei vom seinem Stellvertreter unterstützt.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung seinem Stellvertreter.

## **§ 28 Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Aufgaben und der Verwaltung, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind.

Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer führt auch die Einladungen und Bekanntmachungen zu den Sitzungen aus.

## **§29 Kassier**

Der Kassier ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte, für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung, die er in der jährlichen Mitgliederversammlung offenlegt. Er wird hierbei durch seinen Stellvertreter unterstützt.

## **§ 30 Spielleiter**

Die Spielleiter betreuen die Mannschaften, kümmern sich um das Training und die Durchführung der Punkt- und Freundschaftsspiele. Sie sorgen außerdem für einen reibungslosen Spielbetrieb und die Einhaltung der Platz- und Spielordnung.

## **§ 31 Jugendspielleiter**

Die Jugendspielleiter haben die wichtige Aufgabe, das Interesse der Jugendlichen am Sport zu wecken, ihre Ausbildung zu fördern, die Jugendmannschaften zu betreuen und ihre Belange im Verein zur Geltung zu bringen.

## **§ 32 Platzwart**

Der Platzwart hat dafür zu sorgen, dass Anlagen und Geräte in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Er hat vor Spielen den jeweiligen Platz zu streuen.

## **§ 33 Hallenwart**

Der Hallenwart ist für den einwandfreien Zustand der Turnhalle und der Nebenräume verantwortlich. Er ist insbesondere für die Bewirtschaftung des Vereinsraumes und bei Veranstaltungen zuständig. Er verwaltet die Getränkemaschine sowie die Getränkevorräte selbstständig. Die Abwicklung erfolgt über den Kassier.

### **§ 34 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis ihrer gemeinsam vorzunehmenden Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 35 Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand**

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft innerhalb seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Bis dahin ernennt der Vorsitzende einen Stellvertreter.

### **§ 36 Ordnungsänderung**

Ordnungsänderungen, die auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen müssen, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 37 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins gilt § 2 der Satzung.

### **§ 38 Einnahmen**

Die Einnahmen sind ausschließlich zum Erhalt und zur Förderung des Vereins sowie zur Pacht, Kauf und Unterhaltung der Vereinsanlagen zu verwenden, über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 39 Mitglied des BLSV**

Der Verein ist Mitglied des BLSV.

## **§ 40 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1991 beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Waischenfeld, den 22.11.1991